

den Mitgliedstaaten konkrete Vorschläge betreffend freiwillige Beiträge zur Unterstützung einer solchen Beteiligung zu unterbreiten.

Der Rat nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit des abtretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Ján Kubiš, und des gesamten Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und ermutigt die Mission, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein. Er unterstreicht, daß die Mission in ganz Tadschikistan eingesetzt werden und über das erforderliche Personal und die notwendige finanzielle Unterstützung verfügen muß, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Mission bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens im Rahmen der mit seiner Resolution 1138 (1997) vom 14. November 1997 genehmigten Personalstärke bei gleichzeitiger weiterer Anwendung strengster Sicherheitsmaßnahmen eine umfassende und aktive Rolle spielt. Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, möglichst bald einen Nachfolger von Ján Kubiš als Sonderbeauftragten zu ernennen.

Der Rat unterstützt die weitere aktive Mitwirkung der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen an dem Friedensprozeß.

Der Rat begrüßt den Beitrag, den die gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor dabei leisten, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein.

Der Rat gibt seiner Besorgnis über die prekäre humanitäre Lage in Tadschikistan Ausdruck. Er begrüßt die Tätigkeit verschiedener internationaler Organisationen und der Mitarbeiter humanitärer Organisationen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens und zur Befriedigung der humanitären Bedürfnisse sowie des Wiederaufbau- und Entwicklungsbedarfs Tadschikistans. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, auf die Halbjahresüberprüfung des konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells zugunsten Tadschikistans für 1999 rasch und großzügig zu reagieren."

Am 17. September 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. September 1999 betreffend Ihre Absicht, Ivo Petrov (Bulgarien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Tadschikistan zu ernennen¹⁸⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4064. Sitzung am 12. November 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1999/1127)".

**Resolution 1274 (1999)
vom 12. November 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. November 1999 über die Situation in Tadschikistan¹⁸⁶,

¹⁸⁴ S/1999/986.

¹⁸⁵ S/1999/985.

¹⁸⁶ S/1999/127.

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Tadschikistan sowie zur Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit Genugtuung über die erheblichen Fortschritte im Friedensprozeß in Tadschikistan, insbesondere über die Abhaltung des Verfassungsreferendums im Anschluß an die offizielle Erklärung der Vereinigten Tadschikischen Opposition über die Auflösung ihrer bewaffneten Einheiten und den Beschluß des Obersten Gerichtshofs Tadschikistans, das Verbot der politischen Parteien und Bewegungen der Vereinigten Tadschikischen Opposition und die Einschränkung ihrer Tätigkeit aufzuheben, und mit Befriedigung feststellend, daß diese Entwicklungen Tadschikistan auf den Weg zur nationalen Aussöhnung und zur Demokratisierung gebracht haben,

sowie mit Genugtuung über die erneuten Anstrengungen, die der Präsident der Republik Tadschikistan und die Führung der Kommission für nationale Aussöhnung unternommen haben, um die Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁷⁷ zu fördern und zu beschleunigen, welche dazu beigetragen haben, aufkeimende Streitigkeiten einzudämmen und die in dem Allgemeinen Abkommen vorgegebenen wichtigen Etappenziele zu erreichen,

in der Erkenntnis, daß die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen am 6. November 1999 einen notwendigen und wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem dauerhaften Frieden in Tadschikistan darstellt,

mit Genugtuung darüber, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan weiterhin enge Kontakte zu den Parteien wahrt und mit den gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den russischen Grenztruppen und der Mission in Tadschikistan der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zusammenarbeitet und Verbindung hält,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß die Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen auch weiterhin zum Friedensprozeß beiträgt, indem sie insbesondere regelmäßig gemeinsame Plenarsitzungen mit der Kommission für nationale Aussöhnung abhält, um die erzielten Fortschritte zu überprüfen und die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens überwinden zu helfen,

erfreut darüber, daß die allgemeine Lage in Tadschikistan verhältnismäßig ruhig geblieben ist und daß sich die Sicherheitslage gegenüber früher verbessert hat, doch gleichzeitig feststellend, daß die Lage in einigen Teilen des Landes nach wie vor angespannt ist,

in der Erkenntnis, daß eine umfassende internationale Unterstützung auch weiterhin unerlässlich ist, um den Friedensprozeß in Tadschikistan zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen,

1. *begrißt* den Bericht des Generalsekretärs vom 4. November 1999¹⁸⁶;
2. *fordert* die Parteien *auf*, weitere konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um das Allgemeine Abkommen über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁷⁷, insbesondere alle Bestimmungen des Protokolls über militärische Fragen¹⁷⁸, vollinhaltlich umzusetzen, und die Bedingungen für die Abhaltung von Parlamentswahlen zu einem geeigneten Zeitpunkt zu schaffen, betont, daß die Kommission für nationale Aussöhnung ihre Arbeit in vollem Umfang wiederaufnehmen muß, und legt der Kommission für nationale Aussöhnung erneut nahe, ihre Bemühungen um die Ausweitung des Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande im Hinblick auf die Wiederherstellung und Stärkung der Eintracht der zivilen Kräfte in Tadschikistan zu intensivieren;
3. *begrißt* es, daß der Präsident Tadschikistans und der Vorsitzende der Kommission für nationale Aussöhnung am 5. November 1999 das Protokoll über politische Garantien während der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen zum Majlis-i Oli (Parlament) der Republik

Tadschikistan¹⁸⁷ unterzeichnet haben, und ist eingedenk der vom Generalsekretär in seinem Bericht zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse der Auffassung, daß die strikte Anwendung dieses Protokolls eine unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Abhaltung von freien, fairen und demokratischen Parlamentswahlen unter internationaler Überwachung ist, wie in dem Allgemeinen Abkommen vorgesehen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, ermutigt sie, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein, erklärt erneut, daß die Mission in ganz Tadschikistan tätig werden und über das erforderliche Personal und die notwendige finanzielle Unterstützung verfügen muß, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Mission bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens eine umfassende und aktive Rolle spielt;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in fortgesetzter enger Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa an der Vorbereitung und Überwachung der Parlamentswahlen in Tadschikistan beteiligt sind, die nach dem Allgemeinen Abkommen das letzte wichtige Ereignis der Übergangsperiode sein werden;

6. *unterstützt* die fortgesetzte aktive Mitwirkung der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen am Friedensprozeß;

7. *begrüßt* den Beitrag, den die gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein;

8. *fordert* die Parteien *auf*, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, und erinnert die Parteien daran, daß es von der Sicherheit dieses Personals abhängt, ob die internationale Gemeinschaft Hilfe für Tadschikistan mobilisieren und auch künftig gewähren kann;

9. *bringt seine tiefe Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in Tadschikistan *zum Ausdruck* und begrüßt die Hilfe, die die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Mitarbeiter der humanitären Organisationen zur Umsetzung des Allgemeinen Abkommens und zur Deckung der Bedürfnisse Tadschikistans auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Normalisierung und der Entwicklung gewähren;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten *auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, um Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprojekte einzuleiten und Unterstützung für die Wahlen zu gewähren, und auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell zugunsten Tadschikistans für 1999 rasch und großzügig zu reagieren, und begrüßt die Vorbereitung eines neuen Appells für das Jahr 2000 in Form eines Strategiedokuments, das die Leitlinien für einen schrittweisen Übergang zu einem stärker entwicklungsorientierten Schwerpunkt vorgeben wird;

11. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 15. Mai 2000 zu verlängern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, ersucht ihn außerdem, nach den Parlamentswahlen und innerhalb von vier Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht über ihre Durchführung vorzulegen, und unterstützt seine Absicht, in diesem Bericht darzulegen, welche künftige politische Rolle den Vereinten Nationen dabei zukommen sollte, Tadschikistan dabei behilflich zu sein, auf dem Weg zu Frieden und nationaler Aussöhnung weiter voranzuschreiten,

¹⁸⁷ S/1999/1159, Anlage.

und zur demokratischen Entwicklung der tadschikischen Gesellschaft beizutragen, nachdem das Mandat der Mission abgeschlossen ist;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4064. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Am 3. März 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. Februar 1999 betreffend Ihren Vorschlag, ein Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau einzurichten¹⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag."

Auf seiner 3991. Sitzung am 6. April 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Guinea-Bissaus und Togos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1216 (1998) des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Guinea-Bissau (S/1999/294)".

Resolution 1233 (1999) vom 6. April 1999

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1216 (1998) vom 21. Dezember 1998 und der Erklärungen seines Präsidenten vom 6. November¹⁹⁰, 30. November¹⁹¹ und 29. Dezember 1998¹⁹²,

ernsthaft besorgt über die Sicherheit und die humanitäre Lage in Guinea-Bissau,

unter Bekundung seines festen Bekenntnisses zur Erhaltung der Einheit, der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 17. März 1999¹⁹³ und die darin enthaltenen Bemerkungen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der von dem Präsidenten Guinea-Bissaus und dem Führer der selbsternannten Militärjunta am 17. Februar 1999 eingegangenen förmlichen Verpflichtung, nie wieder zu den Waffen zu greifen¹⁹⁴,

¹⁸⁸ S/1999/233.

¹⁸⁹ S/1999/232.

¹⁹⁰ S/PRST/1998/31.

¹⁹¹ S/PRST/1998/35.

¹⁹² S/PRST/1998/38.

¹⁹³ S/1999/294.

¹⁹⁴ Siehe S/1999/173, Anlage I.